



VKF Anerkennung Nr. 26789

Inhaber /-in
Türenfabrik Safenwil AG
Kanalstrasse 14
5745 Safenwil
Schweiz

Hersteller /-in
Türenfabrik Safenwil AG
5745 Safenwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt TAPETENTÜRE

Beschreibung Tür aus Flachspanplatten (38mm), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (3mm), mit/ohne Alu-Einlage (0,4mm), einseitig Doppel aus NORIT-Platten (18mm), Hartholzanleimer, D=63mm, stumpf, Holzzarge mit Rahmenaufdoppelung dreiseitig aus NORIT-Platten, INTUMEX- und Gummidichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1100mm, Hgepr=2250mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen Fires, Batizovce: Prüfbericht 'FIRES-FR-209-14-AUNE' (21.01.2015), Prüfbericht 'FIRES-FR-210-14-AUNE' (26.01.2015), Gutachten 'FIRES-JR-075-15-NURE Edition 2' (11.05.2016), Gutachten 'FIRES-JR-076-15-NURE Edition 2' (11.05.2016)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2026
Ausstellungsdatum 03.11.2021
Ersetzt Dokument vom 29.06.2016

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 26789

Inhaber /-in: Türenfabrik Safenwil AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2026

Ausstellungsdatum: 03.11.2021

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten FIRES-JR-075-15-NURE Edition 2 vom 11.05.2016

- 4.1 Aufdoppelung öffnungsseitig (Bandseite) auf Rahmen und Türblatt mit MDF 16mm
- Ausschluss Türblattvarianten

Gutachten FIRES-JR-076-15-NURE Edition 2 vom 11.05.2016

- 4.2 Aufdoppelung auf Türblatt schliessseitig (Gegenbandseite) mit NORIT-Platte 18mm oder MDF 20mm
- Ausschluss Türblattvarianten